

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Vorlage

Federführung: Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement
Beteiligte/r: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Auskunft erteilt: Herr Osteroth
Telefon: 02521 29-330

2008/0154/1
öffentlich

Genehmigungsverfahren zur geplanten Errichtung des Industriekraftwerks Beckum am Standort des Zementwerks Mersmann der Cemex West Zement GmbH

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Absatz 1 Baugesetzbuch

Beratungsfolge:

11.09.2008 Stadtentwicklungsausschuss
16.09.2008 Rat

Beratung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

Die Frage, ob eine ausreichend gesicherte Erschließung für das Vorhaben gegeben ist, kann derzeit nicht beantwortet werden, da die Antragsunterlagen hierzu unvollständig sind. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bezirksregierung Münster entsprechend zu unterrichten und die Unvollständigkeit der Antragsunterlagen ausdrücklich zu rügen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich nicht.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens erfolgt auf der Grundlage des § 36 Absatz 1, Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Erläuterungen

Die Industriekraftwerksgesellschaft Beckum mbH (im Folgenden IKW Beckum) plant die Errichtung eines Industriekraftwerkes für den Einsatz von Ersatzbrennstoffen auf dem Werksgelände der Cemex West Zement GmbH in Beckum, Lindenkamp 1-3. Sie hat hierfür unter dem 18.07.2008 bei der Bezirksregierung Münster (im Folgenden Bezirksregierung) die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sowie die Teilgenehmigung für das Freimachen des Baufeldes, die Baustelleneinrichtung und den Erdaushub beantragt. Der Genehmigungsantrag und die dazu gehörenden Unterlagen sind durch die Bezirksregierung öffentlich bekannt gemacht worden und liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 18.08.2008 bis 17.09.2008, zur Einsicht unter anderem bei der Stadt Beckum aus.

Mit dem Antrag auf Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides wird unter anderem die Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung des Kraftwerks gestellt. Mit Schreiben vom 12.08.2008 (eingegangen bei der Stadt Beckum am 15.08.2008) hat die Bezirksregierung der Stadt Beckum den Antrag mit den dazu gehörenden Unterlagen übersandt und darum gebeten, hierzu baurechtlich Stellung zu nehmen und ferner über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden (siehe Vorlage 2008/0153). Da über beide Fragen getrennt zu entscheiden ist, wird die baurechtliche Stellungnahme in einer gesonderten Vorlage behandelt, so

dass sich die weiteren Ausführungen in dieser Vorlage auf die Frage der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB beschränken.

Gemäß § 36 Absatz 1, Satz 1 und 2 BauGB ist über Vorhaben, die nach §§ 31, 33, 34 oder 35 BauGB zu beurteilen sind, im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden. Bauplanungsrechtlich ist das zur Genehmigung gestellte Kraftwerk an § 35 BauGB zu messen, da sich der geplante Standort im Außenbereich befindet. Bei der Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen hat die Stadt Beckum eine reine Rechtsprüfung vorzunehmen. Ist das Vorhaben planungsrechtlich zulässig, muss sie ihr Einvernehmen erteilen, ist es unzulässig, so muss sie es versagen. Kann die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit aufgrund fehlender Unterlagen dagegen nicht abschließend beurteilt werden, trifft die Stadt Beckum eine Rügepflicht gegenüber der Bezirksregierung. Rechtliches oder politisches Ermessen steht der Stadt Beckum bei der Entscheidung dagegen nicht zu.

Zur Klärung der anstehenden Rechtsfrage hat die Verwaltung zwei Rechtsgutachten bei Herrn Rechtsanwalt Thomas Tyczewski, Fachanwalt für Verwaltungsrecht in der Rechtsanwaltskanzlei Wolter und Hoppenberg aus Hamm, in Auftrag gegeben. Das erste Gutachten „Bauplanungsrechtliche Überlegungen zum IKW Beckum“ vom 08.08.2008 (Anlage 1) wurde noch vor der förmlichen Übersendung des Antrages an die Stadt Beckum auf der Grundlage der damaligen Erkenntnisse erstellt. Das zweite Gutachten vom 29.08.2008 „Zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen für das IKW Beckum“ (Anlage 2) baut auf dem ersten Gutachten auf und berücksichtigt die zwischenzeitlich förmlich bei der Stadt Beckum eingegangenen Antragsunterlagen. Auf die Ausführungen in beiden Gutachten wird zur Vermeidung von Wiederholungen ausdrücklich verwiesen.

Die umfangreiche rechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Bedenken bestehen, das geplante Vorhaben als privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 1 BauGB anzusehen. Selbst wenn man alle rechtlichen Schwierigkeiten ausräumen könnte, würden für eine abschließende Beurteilung jedenfalls weitere Bauvorlagen fehlen. Letztlich muss deshalb geprüft werden, ob sich die Zulässigkeit des Vorhabens nicht aus § 35 Absatz 2 BauGB als sonstiges Vorhaben ergibt. Ein so genanntes sonstiges Vorhaben ist gemäß § 35 Absatz 2 BauGB zulässig, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Die in Betracht kommenden öffentlichen Belange sind in Form von Regelbeispielen in § 35 Absatz 3 BauGB aufgeführt.

Die eingeholten Rechtsgutachten kommen zu dem Ergebnis, dass zwar eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht vorliegt, aufgrund der bislang eingereichten Antragsunterlagen die gesicherte Erschließung des Vorhabens aber nicht festgestellt werden kann. Die bisherigen Antragsunterlagen sind insoweit unvollständig, als keine Aussagen dazu getroffen worden sind, wie die Erschließung des Vorhabens inklusive der erforderlichen technischen Ausstattung genau erfolgen und sie rechtlich gesichert werden soll.

Die verkehrstechnische Erschließung soll laut den Antragsunterlagen zum überwiegenden Teil vom Sudhoferweg über den Klapperweg und zu einem geringeren Teil vom Lippweg über den Lindenkamp erfolgen. Wie von dort jeweils die Verkehrsströme zum geplanten Kraftwerk erfolgen sollen, dazu sind keine Angaben vorhanden. Fest steht aber, dass sowohl der Lindenkamp als auch der Klapperweg nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Die Nutzungsmöglichkeit dieser beiden Straßen seitens der IKW Beckum ist auch nicht in sonstiger Weise, zum Beispiel durch eine Baulast oder eine Grunddienstbarkeit, rechtlich abgesichert. Unabhängig hiervon sind in den Antragsunterlagen keine Aussagen dazu vorhanden, ob der Klapperweg und der Lindenkamp aufgrund der vorhandenen technischen Ausstattung geeignet sind, die voraussichtlichen zusätzlichen Verkehre aufzunehmen, die durch das geplante Kraftwerk verursacht werden. Wie sich aus der als Anlage 3 beigefügten Stellungnahme der Verwaltung zu diesem Punkt ergibt, ist in jedem Fall der Kreuzungsbereich Sudhoferweg/Klapperweg unter den dort im einzelnen aufgeführten technischen Gesichtspunkten nicht in der Lage, den zusätzlichen Verkehr zu bewältigen. Ob die Erschließung über den Lippweg und den Lindenkamp in technischer Hinsicht ohne weiteres erfolgen kann, kann abschließend erst beurteilt werden, wenn genauere Aussagen zur geplanten Erschließung vorliegen. Auf die Ausführungen in der als Anlage 3 beigefügten Stellungnahme wird verwiesen.

In rechtlicher Hinsicht haben diese Feststellungen zur Konsequenz, dass die Antragsunterlagen im Hinblick auf die Vorstellungen der IKW Beckum zur gesicherten Erschließung des geplanten Kraftwerkes zu ergänzen sind. Wie sich aus den Ausführungen im Rechtsgutachten vom 29.08.2008 (Anlage 2) ergibt, wird die IKW Beckum der Stadt Beckum jedenfalls ein annehmbares Angebot auf Abschluss eines Erschließungsvertrages unterbreiten müssen, was bislang aber nicht vorliegt.

Aufgrund der Unvollständigkeit der Unterlagen zur gesicherten Erschließung des Vorhabens kann das gemeindliche Einvernehmen derzeit nicht erteilt werden. Der Stadt Beckum obliegt insoweit gegenüber der Bezirksregierung jedoch eine Rügepflicht.

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des IKW Beckum hat sich in Beckum eine Umweltinitiative gegründet, die den Bau der Anlage verhindern will. Seitens der Umweltinitiative ist ein Bürgerbegehren initiiert worden, in dem der Rat der Stadt Beckum dazu aufgefordert wird, dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch zu versagen. Dieses Bürgerbegehren ist von 5.521 Beckumer Bürgerinnen und Bürgern unterschrieben worden. Das Bürgerbegehren ist jedoch offensichtlich unzulässig (siehe hierzu Vorlage 2008/0160). Der Rat trifft in seiner Sitzung am 16.09.2008 die Feststellungsentscheidung zur Frage der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Die Verwaltung hat in der Öffentlichkeit und gegenüber der Umweltinitiative deutlich gemacht, dass es sich bei der Frage der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens um keine Ermessensentscheidung des Rates handelt. Der Rat ist bei seiner Entscheidung an das Ergebnis der rechtsgutachtlichen Prüfung gebunden, dass von der Verwaltung vorgelegt wird. Vor diesem Hintergrund kam vermehrt die Fragestellung auf, welche Folgen eine rechtswidrige Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens haben würde. Neben der Beanstandungspflicht des Bürgermeisters gemäß § 54 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen spielen hier insbesondere Haftungsfragen der Rats- und Ausschussmitglieder eine Rolle.

Zu dieser Frage ist von der Verwaltung ein Rechtsgutachten erstellt worden, das der Vorlage als Anlage 4 beigelegt ist. Im Ergebnis hat der Vorhabenträger im Falle des zu Unrecht verweigerten gemeindlichen Einvernehmens einen Schadensersatzanspruch gegenüber der Stadt für den durch die hierdurch bedingten Verzögerungen oder gar Verhinderung des Vorhabens. Sollte der Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden, müsste die Stadt die entscheidungsbefugten Ratsmitglieder in Regress nehmen. Das Verhalten der Ratsmitglieder wäre aufgrund der intensiven Vorbereitung durch die Verwaltung unter Beteiligung externer Gutachter als vorsätzliches rechtswidriges Handeln einzustufen. Hierbei entfällt auch der für Ratsmitglieder geltende Haftpflichtversicherungsschutz.

Anlage/n:

1. Rechtsgutachten „Bauplanungsrechtliche Überlegungen zum IKW-Beckum“ vom 08.08.2008
2. Rechtsgutachten „Zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen für das IKW Beckum“ vom 29.08.2008
3. Stellungnahme zur Situation im Kreuzungsbereich Sudhoferweg/Klapperweg
4. Rechtsgutachten zur Haftung von Ratsmitgliedern für die Folgen einer rechtswidrigen Versagung des gemeindlichen Einvernehmens vom 20.08.2008